

25.06.98**U - In - Wi**

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung über die Entsorgung von Geräten der Informations-, Büro- und Kommunikationstechnik (IT-Altgeräte-Verordnung - ITV)

A. Zielsetzung

Gegenwärtig fallen in der Bundesrepublik Deutschland jährlich rd. 110.000 Tonnen gebrauchte Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik („IT-Altgeräte“) an. Die steigenden Absatzzahlen der IT-Gerätehersteller, die für diese Produkte typischen kurzen Innovationszyklen und mittelfristig zu erwartende Änderungen im Verhalten des privaten Verbrauchers im Umgang mit IT-Altgeräten lassen erwarten, daß sich der Anteil dieser Produkte an der Abfallmenge in Zukunft weiter erhöhen wird.

Vom privaten Verbraucher ausgesonderte Altgeräte werden bislang von etwa der Hälfte der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erfaßt und verwertet. Die überwiegende Menge der als Abfall anfallenden IT-Geräte wird jedoch noch - meist ohne vorherige Entfernung schadstoffhaltiger Bauteile - in Müllverbrennungsanlagen verbrannt oder auf Hausmülldeponien abgelagert.

Aus dem Gesichtspunkt der Umweltvorsorge zielt der vorgelegte Verordnungsentwurf auf eine deutliche ökologische Verbesserung der Entsorgung in diesem Produktbereich. Ziel der IT-Altgeräteverordnung ist es, die umweltverträgliche Entsorgung von IT-Altgeräten sicherzustellen und die abfallwirtschaftliche Produktverantwortung in diesem Bereich zu konkretisieren. Damit sollen alle Beteiligten - Hersteller, Importeure, Vertreiber, Verbraucher, öffentlich-rechtliche Entsorger und die private Entsorgungswirtschaft - eine Basis erhalten, die nach der seit Jahren geführten Diskussion um die Entsorgung von Elektronikschrott vor allem Planungssicherheit bringen wird.

B. Lösung

Das vorgelegte Konzept sieht eine Kombination der von den IT-Geräteherstellern im November 1995 durch die Arbeitsgemeinschaft CYCLE angebotenen freiwilligen Maßnahmen und von ordnungsrechtlichen Anforderungen an die Rücknahme, Verwertung und Beseitigung gebrauchter IT-Geräte vor. Freiwillige Maßnahmen sollen durch eine „schlanke“ Verordnung flankiert werden, um die notwendigen Verbesserungen bei der Entsorgung und einen fairen Wettbewerb zu sichern.

IT-Altgeräte sollen künftig von den Herstellern zurückgenommen und entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes verwertet bzw. beseitigt werden. IT-Altgeräte aus privaten Haushalten werden über die in der Regel bereits vorhandenen Erfassungsstrukturen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gesammelt und anschließend den Herstellern zur Entsorgung überlassen. Insoweit soll das Modell einer „geteilten Produktverantwortung“ realisiert werden. Für die Übernahme der IT-Altgeräte durch die Hersteller sieht die Verordnung mehrere Varianten vor. Grundsätzlich gilt zunächst, daß Aufgabe und Kosten einer herstellerspezifischen Sortierung von den Herstellern zu tragen sind. Hierbei hat der einzelne Hersteller die Wahl, ob er die Aussortierung der von ihm in Verkehr gebrachten Geräte dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überläßt und ihm die hierdurch entstehenden Kosten erstattet, oder ob er in Kooperation mit anderen Herstellern gewährleistet, daß die IT-Altgeräte unsortiert zurückgenommen und anschließend in eigener Verantwortung herstellerspezifisch sortiert werden. In Abstimmung mit den Herstellern kann sich der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger entscheiden, ob er die von ihm erfaßten IT-Altgeräte in bestimmten Sammelbehältern zur Abholung bereitstellt oder ob er sie zu den von den Herstellern einzurichtenden Rücknahmestellen bringt. Die Hersteller haben zu gewährleisten, daß die von ihnen künftig unentgeltlich zurückzunehmenden Geräte leicht zu identifizieren sind.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Bund, Ländern und Gemeinden können als Nutzern von IT-Geräten zusätzliche Kosten entstehen, soweit Entsorgungskosten künftig in den Produktpreis für Neugeräte integriert werden.

Die Gemeinden werden künftig von den Kosten entlastet, die sie gegenwärtig für die Verwertung oder Beseitigung von IT-Altgeräten zu tragen haben. Die Kosten für eine hochwertige Verwertung und Beseitigung (manuelle Demontage, Schadstoffentfrachtung, stoffliche Verwertung) liegen abhängig von Gerät und Verfahren in einer Spanne von etwa 800 - 1.500 DM/t Altgeräte.

Die in der Verordnung vorgesehene haushaltsnahe Sammlung gebrauchter IT-Geräte durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erfolgt bereits derzeit im Rahmen der allgemeinen Hausmüllentsorgung („Sperrmüllabfuhr“); die Kosten dafür betragen etwa 300 - 400 DM/t. Soweit sich die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Bereitstellung eines vom Hersteller vorgegebenen Sammelbehälters entscheiden, entstehen Kosten für die Miete oder den Kauf dieses Behälters. Bei der Entscheidung für die

2. Variante (Übergabe an die Rücknahmestellen der Hersteller) entstehen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern neben den Kosten für Einrichtung und Betrieb der von ihnen betriebenen Sammelstelle noch die Kosten für den Transport der gesammelten Altgeräte in die in zumutbarer Entfernung befindliche Rücknahmestelle der Hersteller. Die Kosten für beide Varianten sind abhängig von der Menge der anfallenden Altgeräte. Es ist aber davon auszugehen, daß diese zusätzlichen Kosten durch die Einsparung der bisherigen Beseitigungskosten mehr als ausgeglichen werden.

2. Vollzugsaufwand

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch den Vollzug der Verordnung keine zusätzlichen Kosten. Soweit neue Vollzugsaufgaben auf die Länder zukommen, z. B. bei der Überwachung der Rücknahmepflichten (§ 2), können diese im Zusammenhang mit bestehenden Aufgaben kostenneutral gestaltet werden. ...

E. Sonstige Kosten

Betroffen sind Hersteller und Importeure der in § 1 der Verordnung genannten IT-Geräte. Indirekt betroffen ist der Handel, soweit er eigene Rücknahmestellen auf freiwilliger Basis betreibt.

Auf Grundlage von Angaben der Hersteller wurden 1996 IT-Geräte mit einem Gewicht von 360.000 Tonnen in Verkehr gebracht. Geht man davon aus, daß diese Menge nach einer Nutzungsdauer von fünf Jahren wieder als Abfall anfällt, würde sich bei den genannten Verwertungs- und Beseitigungskosten von 800 - 1.500 DM/t ab dem Jahr 2001 eine Gesamtbelastung von maximal 540 Mio. DM pro Jahr ergeben. Gegenwärtig fallen jedoch erst ca. 110.000 Tonnen Altgeräte pro Jahr an, woraus eine Gesamtbelastung von 88 - 165 Mio. DM entsteht.

Trotz der Belastung für die Wirtschaft ist die vorgesehene Verordnung erforderlich, um eine den Anforderungen des KrW-/AbfG entsprechende Verwertung von IT-Altgeräten zu gewährleisten.

Durch die in der Verordnung vorgesehenen Rücknahme- und Entsorgungspflichten sind Auswirkungen auf die Herstellerpreise zu erwarten, die über den Handel an die Verbraucher weitergegeben werden dürften. Damit werden bislang externe Umweltkosten z. T. preiswirksam gemacht.

25.06.98

U - In - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung über die Entsorgung von Geräten der Informations-,
Büro- und Kommunikationstechnik (IT-Altgeräte-Verordnung - ITV)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 25. Juni 1998

031 (321) - 235 05 - AI 10/98

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über die Entsorgung von
Geräten der Informations-, Büro- und
Kommunikationstechnik
(IT-Altgeräte-Verordnung - ITV)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Verordnung wurde dem Deutschen Bundestag am 22. Mai 1998 mit der Bitte um Zustimmung gemäß § 59 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes übersandt.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 241. Sitzung am 18. Juni 1998 der Verordnung zugestimmt.

J. S. für

**Verordnung über die Entsorgung
von Geräten der
Informations-, Büro- und Kommunikationstechnik
(IT-Altgeräte-Verordnung - ITV)*)**

Vom 1998

Auf Grund des § 23 Nr. 4 und 6, des § 24 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 2 Nr. 1 bis 4, jeweils in Verbindung mit § 59, sowie des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise unter Berücksichtigung der Rechte des Bundestages:

^{*)} Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 109 S. 8), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1996 (ABl. EG Nr. L 100 S. 30), sind beachtet worden.

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) ¹IT-Geräte im Sinne dieser Verordnung sind folgende elektrische und elektronische Geräte der Informations-, Büro- und Kommunikationstechnik:

1. Computer,
2. Monitore, Drucker, Plotter und andere informationstechnischen Zwecken dienende Ausgabegeräte,
3. Tastaturen, Scanner und andere informationstechnischen Zwecken dienende Eingabegeräte,
4. Schreibmaschinen,
5. Fotokopierer und sonstige Vervielfältigungsgeräte,
6. Telefaxgeräte,
7. Telefonendgeräte,
8. Geräte der Präsentationstechnik,

einschließlich der Geräteteile sowie des elektrischen oder elektronischen Zubehörs. ²Gebrauchs- und Verbrauchsmaterialien wie Toner, Druckerpatronen, Disketten oder CD-ROM gelten nicht als IT-Geräte im Sinne dieser Verordnung.

(2) IT-Altgeräte sind IT-Geräte, die Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sind.

(3) Hersteller im Sinne dieser Verordnung ist, wer gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen

1. IT-Geräte herstellt oder mit seinem Markenzeichen versieht oder
2. IT-Geräte in den Geltungsbereich der Verordnung einführt und dort erstmals in Verkehr bringt.

(4) Vertreiber im Sinne dieser Verordnung ist, wer IT-Geräte, gleichgültig auf welcher Handelsstufe, in Verkehr bringt.

(5) Letztbesitzer im Sinne dieser Verordnung ist derjenige, der sich eines IT-Altgerätes entledigt, entledigen will oder entledigen muß.

§ 2 Pflichten der Hersteller

(1) Der Hersteller ist verpflichtet, die von ihm in Verkehr gebrachten IT-Altgeräte nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zurückzunehmen und gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu verwerten und nicht zu verwertende Geräte zu beseitigen.

(2) ¹Der Hersteller hat die ihm von einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 bereitgestellten IT-Altgeräte bei Erreichen einer erfaßten Menge von 5 m³, mindestens jedoch alle sechs Monate unentgeltlich abzuholen. ²Abweichende Vereinbarungen über den Abholrhythmus sind zulässig. ³Der Hersteller hat dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Kosten zu erstatten, die diesem durch eine Sortierung der IT-Altgeräte nach dem Markenzeichen des Herstellers entstehen. ⁴Der Hersteller ist verpflichtet, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger schriftlich anzuzeigen, wer für ihn die bereitgestellten IT-Altgeräte abholt.

(3) ¹Absatz 2 gilt nicht für Hersteller, die zur Erfüllung ihrer Rücknahmepflicht entweder

1. ihre von dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach Vorgaben der Hersteller in Sammelbehältern unsortiert bereitgestellten IT-Altgeräte unentgeltlich regelmäßig abholen oder
2. in einer für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zumutbaren Entfernung eine Rücknahmestelle einrichten, in der ihre IT-Altgeräte unsortiert unentgeltlich zurückgenommen werden.

²Entscheiden sich Hersteller, ihre Rücknahmepflicht gemäß Satz 1 zu erfüllen, so hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach Abstimmung mit den Herstellern die Wahl, ob die Rücknahme gemäß Ziffer 1 oder Ziffer 2 erfolgen soll. ³Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) ¹Für die Rücknahme von IT-Altgeräten, die

1. vor Inkrafttreten dieser Verordnung in Verkehr gebracht oder

2. gewerbsmäßig zerlegt wurden,

kann der Hersteller von dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ein angemessenes Entgelt verlangen. ²Das Entgelt darf nicht die Höhe der Kosten übersteigen, die nach Marktlage für die Verwertung oder Beseitigung des jeweiligen IT-Altgerätes verlangt werden.

(5) Bei der Rücknahme von IT-Altgeräten, die nicht bei privaten Haushaltungen anfallen, können Art und Ort der Rücknahme sowie die Kostentragung zwischen Hersteller und Letztbesitzer oder Vertreter frei vereinbart werden.

§ 3 Pflichten der Hersteller von Telefonendgeräten

¹Hersteller von IT-Geräten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 7 haben bis zum 30. Juni 1999 der für die Abfallwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde oder einer von ihr benannten Behörde ein schlüssiges Konzept vorzulegen, in dem sie darstellen, welche Maßnahmen sie ergreifen werden, um eine Rücknahme und eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung der von ihnen in Verkehr gebrachten IT-Altgeräte sicherzustellen. ²Im übrigen finden die Vorschriften dieser Verordnung auf IT-Geräte im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 7 keine Anwendung.

§ 4 Mitwirkung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

(1) ¹Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erfassen die in ihrem Gebiet bei privaten Haushaltungen anfallenden IT-Altgeräte und stellen sie den Herstellern unentgeltlich zur Abholung bereit oder bringen sie zu deren Rücknahmestellen. ²Sie haben die IT-Altgeräte so zu erfassen und bereitzustellen oder zu überbringen, daß deren nachfolgende Verwertung nach den Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes nicht beeinträchtigt wird.

(2) ¹Die Überlassungspflicht nach Absatz 1 gilt nicht, soweit die für die Abfallwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde oder eine von ihr benannte Behörde die Hersteller von ihren Pflichten nach § 2 Abs. 1 bis 3 hinsichtlich aller in dem Gebiet eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers bei privaten Haushaltungen anfallenden IT-Altgeräte ausnahmsweise freistellt. ²Die Freistellung kann nur

innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf Antrag eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers erfolgen, wenn

1. der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger schon vor Inkrafttreten dieser Verordnung IT-Altgeräte aus privaten Haushaltungen getrennt von anderen Abfällen erfaßt und in dafür vorgesehenen Anlagen oder Einrichtungen verwertet hat und
2. für die weitere Verwertung der IT-Altgeräte in diesen Anlagen oder Einrichtungen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

³Die Freistellung kann widerrufen werden. ⁴Sie wird mit Ablauf eines Jahres nach Wirksamwerden des Widerrufs unwirksam.

§ 5 Pflichten der Letztbesitzer

¹Letztbesitzer, die private Haushaltungen sind, haben IT-Altgeräte dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. ²Soweit ein Vertreiber IT-Altgeräte freiwillig zurücknimmt, kann der Letztbesitzer das IT-Altgerät auch an den Vertreiber zurückgeben. ³Satz 2 gilt entsprechend, soweit ein Hersteller IT-Altgeräte auch unmittelbar vom Letztbesitzer zurücknimmt.

§ 6 Beseitigungsverbot

Es ist verboten, getrennt erfaßte IT-Altgeräte, die nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu verwerten sind, auf Deponien abzulagern oder in Müllverbrennungsanlagen zu beseitigen.

§ 7 Kennzeichnungs- und Informationspflichten des Herstellers

(1) ¹Der Hersteller hat IT-Geräte dauerhaft mit seinem Markenzeichen zu versehen. ²Darüber hinaus hat er zu gewährleisten, daß IT-Geräte, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Verkehr ge-

bracht werden, durch eine dauerhafte Kennzeichnung oder eine andere geeignete Maßnahme von solchen IT-Geräten unterschieden werden können, die vor Inkrafttreten der Verordnung in Verkehr gebracht wurden.

(2) Der Hersteller hat den Letztbesitzer durch eine Information in der Gebrauchsanweisung zum IT-Gerät oder eine andere geeignete Maßnahme darauf hinzuweisen, daß IT-Altgeräte aus privaten Haushaltungen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen oder an einen zur Rücknahme bereiten Hersteller oder Vertreiber zurückzugeben sind.

§ 8 Beauftragung Dritter

Soweit sich Hersteller zur Erfüllung der in dieser Verordnung bestimmten Pflichten Dritter bedienen, gilt § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 ein IT-Altgerät nicht verwertet oder nicht beseitigt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 bereitgestellte IT-Altgeräte nicht oder nicht rechtzeitig abholt,
3. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 4, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 3, eine Anzeige nicht oder nicht richtig erstattet,
4. entgegen § 5 Satz 1 ein IT-Altgerät nicht dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überläßt,
5. entgegen § 6 ein IT-Altgerät auf einer Deponie ablagert oder in einer Müllverbrennungsanlage beseitigt oder

6. entgegen § 7 Abs. 1 ein IT-Gerät nicht mit seinem Markenzeichen versieht oder eine Unterscheidung nicht gewährleistet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

I. Allgemeines

1. Ausgangslage

Gegenwärtig fallen in der Bundesrepublik Deutschland jährlich rund 110.000 Tonnen gebrauchte Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik („IT-Altgeräte“) an. Diese Geräte stammen überwiegend aus der kommerziellen Nutzung in Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen. Aus privater Nutzung fallen bisher nur wenig IT-Geräte bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern als Abfall an. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, daß technisch funktionsfähige Geräte oft noch einer Zweit- oder Drittnutzung (z.B. an Arbeitsplätzen mit geringeren Anforderungen) zugeführt werden.

In der Bundesrepublik Deutschland sind bisher etwa 30% aller privaten Haushaltungen mit PC's ausgestattet. Die steigenden Absatzzahlen der IT-Gerätehersteller (nach Herstellerangaben wurden 1996 IT-Geräte mit einem Gewicht von rd. 360.000 t in Verkehr gebracht), die für diese Produkte typischen kurzen Innovationszyklen und mittelfristig zu erwartende Änderungen im Verhalten des privaten Verbrauchers im Umgang mit IT-Altgeräten lassen erwarten, daß sich der Anteil dieser Produkte an der Abfallmenge in Zukunft weiter erhöhen wird.

Vom privaten Verbraucher ausgesonderte Altgeräte werden bislang von etwa der Hälfte der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erfaßt und verwertet. Die überwiegende Menge der als Abfall anfallenden IT-Geräte wird jedoch noch - meist ohne vorherige Entfernung schadstoffhaltiger Bauteile - in Müllverbrennungsanlagen verbrannt oder auf Hausmülldeponien abgelagert.

Aus dem Gesichtspunkt der Umweltvorsorge zielt der vorgelegte Verordnungsentwurf auf eine deutliche ökologische Verbesserung der Entsorgung in diesem Produktbereich. Dabei greift der Verordnungsentwurf aus dem Gesamtbereich des sog. „Elektronikschrotts“ (nach Schätzungen im Jahre 1993 insgesamt rd. 1,5 Mio. t gebrauchte Elektronik- und Elektrogeräte p.a.) die Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik heraus, da dieser Teil für die Zukunft auf Grund der großen Innovationsgeschwindigkeit ein steigendes Potential besitzt. Diese Entscheidung basiert auf den Erkenntnissen der langjährigen Diskussionen um einen bereits 1991 vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vorgelegten Referentenentwurf einer umfassenden „Elektronik-Schrott-Verordnung“. Dieser Entwurf löste eine auch über die deutschen Grenzen reichende breite Debatte aus. Sie führte u.a. in einer 1994 von der EG-Kommission einberufenen Arbeitsgruppe zu der Empfehlung, daß es sinnvoll sei, statt einer Gesamtregelung „Elektronikschrott“ zunächst Teillösungen für spezifische Produktpaletten anzustreben, von denen für andere Produkt-

gruppen entsprechende Impulse ausgehen können (z.B. für die „Weiße Ware“ und die Unterhaltungselektronik).

Die Bundesregierung erkennt die praktischen als auch politischen Schwierigkeiten der kurzfristigen Realisierung eines Gesamtentsorgungskonzepts für alle großen und kleinen Geräte und Geräteteile aus dem Elektro- und Elektronikbereich. Sie erachtet es daher für zielführender, der Empfehlung der EG-Arbeitsgruppe zu folgen und zunächst ordnungsrechtliche Anforderungen für die Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik zu treffen.

2. Ziele und Maßnahmen

Ziel der IT-Altgeräte-Verordnung ist es, die Entsorgungsanforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der TA Siedlungsabfall und die abfallwirtschaftliche Produktverantwortung zu konkretisieren. Damit sollen alle Beteiligten - Hersteller, Importeure, Vertreiber, Verbraucher, öffentlich-rechtliche Entsorger und die private Entsorgungswirtschaft - eine Basis erhalten, die nach der seit Jahren geführten Diskussion um die Entsorgung von Elektronikschrott vor allem Planungssicherheit bringen wird. Gebrauchte IT-Geräte sollen künftig von den Herstellern im Rahmen ihrer Produktverantwortung nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zurückgenommen, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden.

Für die Rückführung von Altgeräten aus privaten Haushaltungen soll allerdings - auch entsprechend einer Empfehlung der o. a. EG-Arbeitsgruppe - ein Modell einer „geteilten Produktverantwortung“ realisiert werden. D. h., es sollen insoweit die in der Regel bereits vorhandenen Erfassungsstrukturen (kommunale Annahmestellen, Abhollogistik) der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger genutzt werden; die eingesammelten Geräte werden danach von den jeweiligen Herstellern übernommen und der Verwertung, nicht verwertbare Geräte oder Geräteteile einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zugeführt. Für die Übernahme der IT-Altgeräte durch die Hersteller sieht die Verordnung mehrere Varianten vor. Grundsätzlich gilt zunächst, daß Aufgabe und Kosten einer herstellerspezifischen Sortierung von den Herstellern zu tragen sind. Hierbei hat der einzelne Hersteller die Wahl, ob er die Aussortierung der von ihm in Verkehr gebrachten Geräte dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überläßt und ihm die hierdurch entstehenden Kosten erstattet, oder ob er in Kooperation mit anderen Herstellern gewährleistet, daß die IT-Altgeräte unsortiert zurückgenommen und anschließend in eigener Verantwortung herstellerspezifisch sortiert werden. In Abstimmung mit den Herstellern kann sich der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger entscheiden, ob er die von ihm erfaßten IT-Altgeräte in bestimmten Sammelbehältern zur Abholung bereitstellt oder ob er sie zu den von den Herstellern einzurichtenden Rücknahmestellen bringt.

Die Hersteller haben zu gewährleisten, daß die von ihnen künftig unentgeltlich zurückzunehmenden Geräte leicht zu identifizieren sind.

3. Freiwillige Maßnahmen und Ordnungsrecht

Das vorgelegte Konzept sieht eine Kombination der von den IT-Geräte-Herstellern im November 1995 durch die Arbeitsgemeinschaft CYCLE angebotenen freiwilligen Maßnahmen und von ordnungsrechtlichen Anforderungen an die Rücknahme, Verwertung und Beseitigung gebrauchter IT-Geräte vor. Freiwillige Maßnahmen sollen durch eine „schlanke“ Verordnung flankiert werden, um die notwendigen Verbesserungen bei der Entsorgung und einen fairen Wettbewerb zu sichern.

Damit wird der Wirtschaft ein Rahmen vorgegeben, der für alle Hersteller und Vertreiber von IT-Geräten gleichermaßen verbindlich ist, unabhängig davon, ob sie allein oder unter dem Dach eines Verbandes oder einer anderen Kooperation freiwillige Maßnahmen vereinbart haben oder nicht. Die Verordnung bietet damit auch genügend Raum für flexible Lösungen der Wirtschaftsbeteiligten, im organisatorischen als auch im technischen Bereich.

4. Verhältnis zum EU-Recht

Aus den geltenden EG-Abfallrichtlinien (75/442/EWG unter Berücksichtigung der Änderungsrichtlinie 91/156/EWG) ergibt sich die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, unter Ausschöpfung des Subsidiaritätsprinzips in allen relevanten Abfallbereichen die erforderlichen Schritte zur Verwertung und umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen vorzunehmen, solange keine Harmonisierung für bestimmte Abfallarten erfolgt oder durch Vorlage eines konkreten Vorschlages der Kommission eingeleitet worden ist. Die EG-Kommission hat im Anschluß an die Beratungen in der o. a. EG-Arbeitsgruppe die Absicht zum Ausdruck gebracht, Vorschläge für ein harmonisiertes Vorgehen im Bereich der Entsorgung der Elektro- und Elektronikgeräte zu erarbeiten. Es ist allerdings derzeit nicht absehbar, wann solche Vorschläge in konkretisierter Form vorgelegt und wie sie im einzelnen ausgestaltet sein werden. Der Bundesregierung erscheint es daher aus ökologischen Gründen angezeigt, für den Bereich der IT-Altgeräte schon heute Anforderungen an die Entsorgung vorzugeben. Dabei wurden die bisherigen Empfehlungen der o. a. EG-Arbeitsgruppe berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt der vorgelegte Verordnungsentwurf mit der Gewährleistung weitgehend flexibler Lösungen der Wirtschaftsbeteiligten die Belange eines funktionierenden Binnenmarktes.

5. Kosten

5.1 Grundlagen

Soweit es sich um Geräte handelt, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Verkehr gebracht wurden, tragen die Hersteller die ab Übernahme von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern anfallenden Kosten für Transport, Zerlegung, Aufbereitung, Verwertung und Beseitigung. Die Hersteller tragen auch die Kosten, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern für eine gegebenenfalls verlangte herstellerspezifische Vorsortierung entstehen. Für die entsorgungspflichtigen Körperschaften entfallen dadurch weitgehend Kosten, welche sie bislang für die Entsorgung der IT-Altgeräte, insbesondere für bereits praktizierte Verwertungsmaßnahmen sowie für die Deponierung oder sonstige Beseitigung der Geräte, aufwenden mußten. Mit den Abfallgebühren sind künftig nur die Kosten der Einsammlung und Bereitstellung der Geräte abzudecken.

Nach den bisher zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und den in der Arbeitsgemeinschaft CYCLE vertretenen Herstellern geführten Gesprächen besteht Einvernehmen, daß durch dieses arbeitsteilige Vorgehen keine höheren Gebührenlasten für die Bürger als bisher schon entstehen sollen. Die durch die nach den Vorgaben des KrW-/AbfG aufzubauenden Verwertungswege zu erwartenden Mehrkosten sind von den Herstellern zu tragen; sie sollen in den Produktpreis integriert und durch den Wettbewerb zwischen den Herstellern möglichst minimiert werden.

Eine unentgeltliche Rücknahme gebrauchter IT-Geräte wird von den Herstellern erst für nach Inkrafttreten der Verordnung verkaufte Geräte verlangt. Für die Entsorgung der vor Inkrafttreten der Verordnung verkauften Geräte trägt hingegen der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Kosten. Soweit es sich um Geräte handelt, die nicht aus privaten Haushaltungen, sondern aus gewerblicher Nutzung stammen, kann die Kostentragung für deren Rücknahme, Verwertung und Beseitigung zwischen Letztbesitzer, Hersteller oder Vertreiber vertraglich frei vereinbart werden.

5.2 Kosten für die öffentlichen Haushalte

5.2.1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Bund, Ländern und Gemeinden können als Nutzern von IT-Geräten zusätzliche Kosten entstehen, vgl. insoweit Ziffer 5.3.

Die Gemeinden werden künftig von den Kosten entlastet, die sie gegenwärtig für die Verwertung oder Beseitigung von IT-Altgeräten zu tragen haben. Die Kosten für eine hochwertige Verwertung und Beseitigung (manuelle Demontage, Schadstoffentfrachtung, stoffliche Verwertung) liegen abhängig von Gerät und Verfahren in einer Spanne von etwa 800 bis 1.500 DM pro Tonne Altgeräte.

Die in der Verordnung vorgesehene haushaltsnahe Sammlung gebrauchter IT-Geräte durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erfolgt bereits derzeit im Rahmen der allgemeinen Hausmüllentsorgung („Sperrmüllabfuhr“); die Kosten dafür betragen etwa 300 bis 400 DM/t. Soweit sich die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Bereitstellung eines vom Hersteller vorgegebenen Sammelbehälters entscheiden, entstehen Kosten für die Miete oder den Kauf dieses Behälters. Bei der Entscheidung für die zweite Variante (Übergabe an die Rücknahmestellen der Hersteller) entstehen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern neben den Kosten für Einrichtung und Betrieb der von ihnen betriebenen Sammelstelle noch die Kosten für den Transport der gesammelten Altgeräte in die in zumutbarer Entfernung befindliche Rücknahmestelle der Hersteller. Die Kosten für beide Varianten sind abhängig von der Menge der anfallenden Altgeräte. Es ist aber davon auszugehen, daß diese zusätzlichen Kosten durch die Einsparung der bisherigen Beseitigungskosten mehr als ausgeglichen werden.

5.2.2. Vollzugsaufwand

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch den Vollzug der Verordnung keine zusätzlichen Kosten. Soweit neue Vollzugsaufgaben auf die Länder zukommen, z.B. bei der Überwachung der Rücknahmepflichten (§ 2), können diese im Zusammenhang mit bestehenden Aufgaben kostenneutral gestaltet werden.

5.3 Sonstige Kosten

Betroffen sind Hersteller und Importeure der in § 1 der Verordnung genannten IT-Geräte. Indirekt betroffen ist der Handel, soweit er eigene Rücknahmestellen auf freiwilliger Basis betreibt.

Auf Grundlage von Angaben der Hersteller wurden 1996 IT-Geräte mit einem Gewicht von 360.000 t in Verkehr gebracht. Geht man davon aus, daß diese Menge nach einer Nutzungsdauer von fünf Jahren wieder als Abfall anfällt, würde sich bei den genannten Verwertungs- und Beseitigungskosten von 800 bis 1500 DM/t ab dem Jahr 2001 eine Gesamtbelastung vom maximal 540 Millionen DM pro Jahr ergeben. Gegenwärtig fallen jedoch erst ca. 110.000 t Altgeräte pro Jahr an, woraus eine Gesamtbelastung von 88 bis 165 Millionen DM entsteht.

Trotz der Belastung für die Wirtschaft ist die vorgesehene Verordnung erforderlich, um eine den Anforderungen des KrW-/AbfG entsprechende Verwertung von IT-Altgeräten zu gewährleisten.

Durch die in der Verordnung vorgesehenen Rücknahme- und Entsorgungspflichten sind Auswirkungen auf die Herstellerpreise zu erwarten, die über den Handel an die Verbraucher weitergegeben werden dürften. Damit werden bislang externe Umweltkosten zum Teil preiswirksam gemacht.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Absatz 1 definiert in den Nummern 1 bis 8 die unter diese Verordnung fallenden Geräte der Informationstechnik (IT-Geräte).

1. Der Begriff des Computers in Absatz 1 Nr. 1 erfaßt alle Geräte für die elektronische Datenverarbeitung. Dies sind elektrische Rechenmaschinen, die mindestens über ein Rechenwerk, einen Speicher, eine Eingabe- und Ausgabeeinheit verfügen. Unter diese Definition fallen alle umgangssprachlich als Computer bezeichneten Geräte, vom Großrechner über Workstations, PC's und Notebooks bis hin zu Palmtops.
2. Absatz 1 Nr. 2 umfaßt mit den Monitoren zunächst alle Bildschirmausgabegeräte des Computers, unabhängig davon, ob es sich um Elektronenstrahl-, Flüssigkristall-, Plasma- oder sonstige Bildschirme handelt. Darüber hinaus nennt Nr. 2 weitere übliche Ausgabegeräte wie Drucker oder Plotter und enthält eine Öffnung für andere informationstechnischen Zwecken dienende Ausgabegeräte. Dies können z.B. auch Lautsprecher bei einem Multimedia-PC sein.
3. Absatz 1 Nr. 3 nennt Tastaturen und Scanner als übliche Eingabegeräte, läßt aber ebenso wie Nummer 2 weitere informationstechnischen Zwecken dienende Eingabegeräte zu, wie z.B. Geräte zur Sprach- (Mikrophone) oder Filmeingabe (Videokarten).
4. Absatz 1 Nr. 4 umfaßt alle elektrischen oder elektronischen Schreibmaschinen, einschließlich Fernschreibgeräte.
5. Absatz 1 Nr. 5 erfaßt Vervielfältigungsgeräte, wie Fotokopierer und sonstige nicht weiter genannte Geräte.
6. Absatz 1 Nr. 6 umfaßt neben Telefaxgeräten auch kombinierte Telefon- und Telefaxgeräte.
7. Absatz 1 Nr. 7 beinhaltet alle Endgeräte leitungsgebundener (Telefon) oder nicht leitungsgebundener (Funktelefon, Handy) Fernsprechsyste. Vermittlungsanlagen, Sendeanlagen oder Funkgeräte (CB-Funk o.ä.) fallen nicht unter diese Begriffsbestimmung.
8. Unter Absatz 1 Nr. 8 fallen schließlich Geräte der Präsentationstechnik wie z.B. (Tageslicht-) Projektoren.

Neben den in den Nummern 1 bis 8 genannten Geräten fällt auch das übliche Zubehör (Ladestationen, Eingabehilfen („Maus“), Modems u.ä.), nicht aber Verbrauchs- bzw. Betriebsmaterial (Disketten, CD-ROM, Tonerpulver, Druckerpatronen, Kopierpapier u.ä.) unter den Regelungsbereich der Verordnung.

Absatz 2 definiert als IT-Altgeräte all jene IT-Geräte, die unter den Abfallbegriff des § 3 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG fallen.

Absatz 3 beschreibt, wer Hersteller ist. Hierzu gehört auch derjenige, der IT-Geräte mit seinem Markenzeichen versieht oder die Geräte direkt importiert und erstmals in der Bundesrepublik Deutschland in Verkehr bringt. Insoweit wird neben dem Hersteller auch der Importeur in die Pflichten zur Rücknahme eingebunden, wenn er selbst importierte Geräte in Verkehr bringt.

Absatz 4 erfaßt den Vertreiber jeder Handelsstufe einschließlich des Versandhandels. Da die Verordnung den Vertreiber nicht unmittelbar in die Rücknahme- und Entsorgungspflichten einbezieht, hat Absatz 4 nur Bedeutung im Zusammenhang mit einer freiwilligen Rücknahme von IT-Altgeräten durch den Vertreiber (§ 2 Abs. 5, § 5).

Absatz 5 bestimmt, wer Letztbesitzer im Sinne dieser Verordnung ist.

Zu § 2

Absatz 1 begründet die grundsätzliche Pflicht des Herstellers, die von ihm in Verkehr gebrachten IT-Altgeräte zurückzunehmen und gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu verwerten oder - soweit die Geräte nicht zu verwerten sind - zu beseitigen.

Die Rücknahme der IT-Altgeräte durch die Hersteller hat nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zu erfolgen. Die Absätze 2 bis 4 regeln die Rücknahme der von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern gemäß § 4 Abs. 1 bei privaten Haushaltungen erfaßten IT-Altgeräte. Hierbei hat der Hersteller die Wahl, ob er die Rücknahme nach Absatz 2 oder nach Absatz 3 gewährleistet. Absatz 5 betrifft die Rücknahme von IT-Altgeräten aus dem gewerblichen Bereich.

Die zurückgenommenen IT-Altgeräte sind gemäß §§ 5 und 6 KrW-/AbfG stofflich oder energetisch zu verwerten. Die Pflicht zur Verwertung ist einzuhalten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Die Verwertung ist auch dann technisch möglich, wenn hierzu eine Vorbehandlung erforderlich ist. Soweit nach den §§ 5 und 6 KrW-/AbfG eine Pflicht zur Verwertung nicht besteht, sind die IT-Altgeräte gemäß §§ 10 und 11 KrW-/AbfG gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Absatz 2 regelt die erste der beiden möglichen Alternativen, nach denen die Hersteller ihre Rücknahmepflicht nach Absatz 1 erfüllen können. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sortiert aus der Gesamtmenge der von ihm erfaßten IT-Altgeräte die von dem Hersteller in Verkehr gebrachten Geräte aus und stellt sie ihm gemäß § 4 Abs. 1 zur Abholung bereit. Die Kosten, die dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger durch die Sortierung entstehen, hat der Hersteller zu tragen. Der Hersteller hat die bereitgestellten IT-Altgeräte auf seine Kosten abzuholen, sobald die erfaßte Menge 5 m³ erreicht hat, mindestens jedoch alle sechs Monate. Hierdurch soll einerseits gewährleistet werden, daß die abzuholende Menge von IT-Altgeräten in einem angemessenen Verhältnis zum Transportaufwand steht. Andererseits soll der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger auch geringere Erfassungsmengen in regelmäßigen Zeitabständen zur Abholung bereitstellen können. Hersteller und öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger können aber über den Abholrhythmus auch abweichende Vereinbarungen treffen und ihn so den örtlichen Gegebenheiten, etwa dem Aufkommen an IT-Altgeräten des jeweiligen Herstellers, anpassen. Der Hersteller kann die IT-Altgeräte selbst abholen oder sich hierzu Dritter (§ 8) bedienen. Er kann insbesondere auch ein Entsorgungsunternehmen damit beauftragen, bundesweit oder in einer bestimmten Region die Abholung und anschließende Entsorgung der von ihm in Verkehr gebrachten IT-Altgeräte zu organisieren. Damit der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger schnell und ohne großen Aufwand in Erfahrung bringen kann, wem gegenüber er seinen Anspruch auf Abholung geltend zu machen hat, ist der Hersteller verpflichtet, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger schriftlich anzuzeigen, wer für ihn die bereitgestellten IT-Altgeräte abholt.

Absatz 3 enthält die zweite Alternative zur Erfüllung der Rücknahmepflicht und eröffnet mehreren Herstellern im Rahmen einer Kooperation die Möglichkeit, die Sortierung der IT-Altgeräte nach ihrem Markenzeichen selbst zu übernehmen und so den Kostenerstattungsanspruch der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Sortierleistung zu vermeiden. Die Hersteller können selbst entscheiden, ob sie die Sortierung dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen (Absatz 2) oder ob sie die Sortierung in eigener Verantwortung durchführen (Absatz 3). Damit treten die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in einen Wettbewerb mit privaten Anbietern für die Sortierung von IT-Altgeräten.

Entscheiden sich die Hersteller dazu, eine Rücknahme unsortierter IT-Altgeräte nach Absatz 3 zu gewährleisten, so hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger in Abstimmung mit den Herstellern die Wahl zwischen den zwei Varianten Nummer 1 und 2. Im Rahmen der Abstimmung hat sich der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger über die von ihm zu wählende Alternative mit den Herstellern ins Benehmen zu setzen. Hierbei haben diese Gelegenheit, ihre berechtigten Interessen insbesondere im Hinblick auf einen technisch praktikablen und wirtschaftlich zumutbaren Betrieb der Rücknahmeeinrichtungen geltend zu machen.

Nach Nummer 1 holen die Hersteller ihre nicht nach Herstellern sortierten IT-Altgeräte bei dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unentgeltlich ab. Voraussetzung hierfür ist, daß der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die IT-Altgeräte in bestimmten, den Vorgaben der Hersteller entsprechenden Sammelbehältern bereitstellt. Diese Sammelbehälter hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger auf eigene Kosten anzumieten oder zu kaufen. Die Abholung hat regelmäßig zu erfolgen, was z.B. dann gegeben ist, wenn der Sammelbehälter immer dann abgeholt wird, sobald er vollständig gefüllt ist. Die Zahl der aufzustellenden Sammelbehälter kann den örtlichen Gegebenheiten angepaßt werden. In Großstädten und Ballungsräumen wird es sich für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger anbieten, mehrere Behälter aufzustellen. Im ländlichen Raum ist es hingegen möglicherweise sinnvoll, daß mehrere öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger einen Behälter gemeinsam nutzen.

Nach Nummer 2 richten die Hersteller auf ihre Kosten in einer für den jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zumutbaren Entfernung eine Rücknahmestelle ein. Bei der Bestimmung der zumutbaren Entfernung ist zwischen den Interessen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers an möglichst kurzen Transportwegen und den Interessen der Hersteller an einem technisch praktikablen und wirtschaftlich zumutbaren Betrieb der Rücknahmeeinrichtungen abzuwägen. Danach wird man grundsätzlich von einer zumutbaren Entfernung von etwa 100 km ausgehen können. Zu der Rücknahmestelle kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die von ihm erfaßten IT-Altgeräte der Hersteller, die sich an der unsortierten Rücknahme ihrer Geräte beteiligen, unsortiert hinbringen. Die Hersteller nehmen die angelieferten IT-Altgeräte unentgeltlich zurück; der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hat lediglich die Transportkosten zu tragen.

Absatz 4 betrifft die Kostentragung für die Rücknahme und enthält zwei Ausnahmen zu der in Absatz 2 und 3 normierten Grundregel, daß die Hersteller IT-Altgeräte unentgeltlich zurückzunehmen haben. Danach bleibt für die vor Inkrafttreten der Verordnung in Verkehr gebrachten Geräte die bisherige Kostentragungspflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unberührt, vgl. auch Ziffer 5.1 der allgemeinen Begründung. Das gleiche gilt, soweit IT-Altgeräte schon vorher gewerblich ausgeschlachtet wurden, ihnen also z.B. aufgrund solcher Maßnahmen Komponenten fehlen, die beim Recycling noch eine Wertschöpfung zulassen würden.

Absatz 5 regelt Rückgabevorgänge von IT-Altgeräten, die nicht aus privaten Haushaltungen sondern z.B. aus dem gewerblichen Bereich stammen. Hier bleiben Art und Ort der Rückgabe und die Frage der Kostentragung der vertraglichen Vereinbarung überlassen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß sich die Rücknahme und Verwertung gewerblich genutzter IT-Geräte während der letzten Jahre gut entwickelt hat und diese Geräte gegenwärtig den überwiegenden Teil der in das Recycling gelangenden IT-Altgeräte repräsentieren. Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung

sind fast immer bereits Gegenstand des privatrechtlichen Kauf- oder Nutzungsvertrages zwischen Hersteller oder Vertreiber der IT-Geräte und dem gewerblichen Letztbesitzer, so daß hier weitergehende ordnungsrechtliche Vorgaben entbehrlich erscheinen. Im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen kann auch auf Fragen eingegangen werden, die sich aus einer besonderen Nutzung der Geräte ergeben können.

Zu § 3

§ 3 ist eine Sonderregelung für die Hersteller von Telefonendgeräten. In diesem Teilbereich der IT-Geräte kann zur raschen Umsetzung der Produktverantwortung gemäß § 22 KrW-/AbfG nicht - wie bei anderen IT-Geräten - an bereits freiwillig realisierte Entsorgungslösungen angeknüpft werden. Eine Einbeziehung der Telefonendgeräte in den Pflichtenkatalog dieser Verordnung würde sich unter Umständen nachteilig auf die praktische Umsetzung des vorgesehenen Rücknahme- und Entsorgungskonzepts für alle IT-Altgeräte auswirken. Die Umsetzung der Produktverantwortung bei Telefonendgeräten soll daher eigenständig erfolgen. Entsprechend einer vorrangig anzustrebenden eigenverantwortlichen Lösung erscheint es ausreichend, den Herstellern zunächst aufzugeben, ein schlüssiges Konzept für die Rücknahme und Entsorgung der von ihnen in Verkehr gebrachten Geräte zu erarbeiten und dieses innerhalb einer bestimmten Frist vorzulegen. Dieses Konzept muß den Vorgaben des KrW-/AbfG entsprechen und sich darüber hinaus im kartellrechtlich zulässigen Rahmen bewegen. Sollte sich zeigen, daß im Rahmen der Selbstverantwortung keine abfallwirtschaftlich zielführende Lösung erarbeitet wird, so wird die Bundesregierung prüfen, inwieweit ordnungsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind.

Zu § 4

Absatz 1 regelt auf der Grundlage von § 24 Abs. 2 Nr. 4 KrW-/AbfG die Mitwirkung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bei der Rücknahme der IT-Altgeräte aus privaten Haushaltungen. Für die Erfassung dieser Geräte sollen die in der Regel bereits vorhandenen kommunalen Annahmestellen oder Abholsysteme genutzt werden. Soweit solche Strukturen noch nicht vorhanden sind, sind sie von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern rechtzeitig zum Inkrafttreten der Verordnung einzurichten.

Die gesammelten IT-Altgeräte sind den Herstellern unentgeltlich zu überlassen. Die Art und Weise der Überlassung ist abhängig davon, welche der Rücknahmealternativen des § 2 gewählt wurde. Im Falle des § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 sind die IT-Altgeräte zur Abholung bereitzustellen, im Falle des § 2 Abs. 3 Nr. 2 sind sie zu den von den Herstellern eingerichteten Rücknahmestellen zu bringen. Die IT-Altgeräte sind so zu erfassen und bereitzustellen oder zu überbringen, daß ihr Wert erhalten bleibt und eine möglichst weitgehende Verwertung gewährleistet ist.

Absatz 2 geht auf die besondere Situation öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ein, die bereits Vorkehrungen für die Verwertung von IT-Geräten getroffen haben, z.B. durch entsprechende Arbeitsbeschaffungs-Maßnahmen oder durch Einrichtung von Behinderten-Werkstätten. Hier soll mit Zustimmung der obersten Landesbehörde oder einer von ihr benannten Behörde der Bestand entsprechender Einrichtungen erhalten bleiben, sofern die in Nummer 1 und 2 genannten Voraussetzungen vorliegen. Diese Entscheidung befreit die Hersteller von ihren Verpflichtungen für das Gebiet der jeweiligen Gebietskörperschaft. Sie gilt gleichzeitig für alle Geräte, läßt also keine Selektion auf bestimmte Marken oder Produkte zu. Um Planungssicherheit für die Hersteller zu gewährleisten, ist für die Freistellungsmöglichkeit eine Ausschußfrist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung vorgesehen.

Zu § 5

Korrespondierend zur Erfassungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß § 4 Abs. 1 bestimmt § 5, daß Letztbesitzer, sofern es sich bei ihnen um private Haushaltungen handelt, IT-Altgeräte dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen haben. Diese Überlassungspflicht trägt dem Umstand Rechnung, daß private Haushaltungen in aller Regel nicht in der Lage sind, eine den Anforderungen des KrW-/AbfG entsprechende Verwertung der Geräte selbst sicherzustellen. Darüber hinaus soll mit der nach § 9 Nr. 4 bußgeldbewehrten Überlassungspflicht eine möglichst hohe Rücklaufquote sichergestellt und der Gefahr einer „wilden“ Entsorgung entgegengewirkt werden. Für den Fall, daß ein Vertreiber freiwillig IT-Altgeräte vom Letztbesitzer zurücknimmt, kann der Letztbesitzer das Gerät aber auch diesem Vertreiber überlassen. Entsprechendes gilt, wenn ein Hersteller - über seine Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 bis 3 hinaus - IT-Altgeräte auch unmittelbar vom Letztbesitzer zurücknimmt.

Zu § 6

Soweit IT-Altgeräte separat von anderen Abfällen erfaßt werden, sollen sie auch verwertet werden. Mit diesem Beseitigungsverbot wird dem Verwertungsgebot des § 5 KrW-/AbfG entsprochen. Die aus § 5 Abs. 4 KrW-/AbfG resultierenden Grenzen des Verwertungsgebots sind im Einzelfall zu prüfen.

Zu § 7

Nach Absatz 1 Satz 1 sind die Hersteller verpflichtet, die von ihnen in Verkehr gebrachten IT-Geräte dauerhaft mit ihrem Markenzeichen zu versehen. Hierdurch soll insbesondere dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Zuordnung der von ihm erfaßten IT-Altgeräte zu dem jeweils

rücknahmepflichtigen Hersteller ermöglicht werden. Zugleich erleichtert diese Kennzeichnung bei einer Rücknahme nach § 2 Abs. 3 eine herstellerspezifische Zuordnung der IT-Altgeräte. Satz 2 enthält darüber hinaus die Verpflichtung, die Geräte so zu gestalten, daß sie nach dem Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens - vor oder nach Inkrafttreten dieser Verordnung - unterschieden werden können. Die Wahl der hierzu geeigneten Mittel bleibt den Herstellern überlassen. Mit dieser Pflicht wird gewährleistet, daß erkennbar ist, welche der von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern erfaßten und nicht gewerbsmäßig zerlegten IT-Altgeräte der Hersteller gemäß § 2 Abs. 2 und 3 unentgeltlich zurücknehmen muß und für welche er gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 ein Entgelt verlangen kann.

Absatz 2 soll die Rückgabepflicht des Letztbesitzers (§ 5) absichern.

Zu § 8

§ 8 hat lediglich klarstellende Bedeutung. Die Beauftragung Dritter hat keine freistellende Wirkung hinsichtlich der in der Verordnung enthaltenen Pflichten.

Zu § 9

§ 9 sieht bei Verstößen gegen die Gebote und Verbote der Verordnung ein Bußgeld vor.

Zu § 10

Für das Inkrafttreten der Verordnung ist ein Zeitraum von sechs Monaten nach Verkündung vorgesehen, um den Herstellern und den bei der Erfassung mitwirkenden öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern eine ausreichende Planungs- und Umsetzungsfrist zu gewährleisten.